

Kundeninformation zur PENSIONPlus Germany (gemäss §§1 und 2 VVG- InfoV)

Fondsgebundene Rentenversicherung
mit aufgeschobener Leibrentenzahlung und Kapitalwahlrecht gegen
Einmalbeitrag und Zuzahlungsmöglichkeit

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem Abschluss dieser Fondsgebundenen Rentenversicherung PENSIONPlus Germany treffen Sie eine wichtige Entscheidung.

Als Teil Ihrer Vertragsunterlagen und des Antrages erhalten Sie anbei folgende Unterlagen:

- Produktinformationsblatt
- Allgemeine Informationen für alle Versicherungszweige gem. § 1 VVG-InfoV.
- Allgemeine Informationen für die Rentenversicherung gem. § 2 VVG-InfoV.
- Information zur Datenverarbeitung im Rahmen von Versicherungsverhältnissen
- Informationsunterlage Wahl der Anlageform
- Basisinformationsblatt (KID), Spezifische Informationsdokumente (SI) bzw. Wesentliche Anlegerinformationen (KIID)
- Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)
- Besondere Bedingungen (BB) für Publikumsfonds oder Standardisierte Anlagestrategie
- Beratungsprotokoll / Geeignetheitserklärung
- Empfehlungsschreiben über die zutreffende Anlagestrategie

Bei diesen Unterlagen handelt es sich um wichtige Dokumente. Wir empfehlen Ihnen, die Vertragsunterlagen aufmerksam zu lesen und sich mit den Bedingungen für Ihren Vertrag vertraut zu machen.

Das Produktinformationsblatt und die Verbraucherinformationen gem. § 1 und § 2 VVG-InfoV (Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen) dienen dazu, die wichtigsten Vertragsgrundlagen zu überschauen. Da die gesamte Vertragsdokumentation, insbesondere die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, schriftlich, eindeutig formuliert, verständlich sowie übersichtlich gegliedert sind, erlauben wir uns, Sie bei umfangreichen Informationen auf die entsprechenden Artikel der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den Antrag oder das Produktinformationsblatt zu verweisen.

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Versicherungsvertrag für die Fondsgebundene Rentenversicherung, und sind integrierender Bestandteil des Versicherungsvertrages.

Was die Anlage der Prämie betrifft, verweisen wir Sie auf die Besonderen Bedingungen sowie die Informationsunterlagen zu Ihrer gewählten Anlageform.

Baloise Life (Liechtenstein) AG



Thomas Grimm



Alexander Laes

Verbraucherinformationen

Für einen schnellen und besseren Überblick haben wir Ihnen alle wichtigen Informationen in dieser Kundeninformation zusammengestellt.

Um die Übersichtlichkeit und Verständlichkeit dieser Kundeninformation sicherzustellen, finden Sie weitere Ausführungen zu einigen Stellen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, in den Besonderen Bedingungen, dem Produktinformationsblatt oder im Antrag.

Auf die konkreten Fundstellen in den jeweiligen Dokumenten wird jeweils entsprechend verwiesen.

Allgemeine Informationen für alle Versicherungszweige gem. § 1 VVG-InfoV

1. Angaben zur Identität des Versicherers sowie vertretungsberechtigter Personen

Name: Baloise Life (Liechtenstein) AG
vertreten durch die Geschäftsleitung Thomas Grimm und David Moser
Anschrift und Sitz: Alte Landstrasse 6, 9496 Balzers, Fürstentum Liechtenstein
Rechtsform: Aktiengesellschaft nach Liechtensteinischem Recht
Handelsregister: Öffentlichkeitsregister Liechtenstein in Vaduz
Registernummer: FL-0002.242.586-4
E-Mail: information@baloise-life.com
Internet: www.baloise-life.com

2. Angaben zur Identität des Vermittlers und Nennung der Eigenschaft, in der diese Person Ihnen gegenüber tätig wird

Wir bitten Sie die Angaben zum Vermittler wie Firmenname, (ladungsfähige) Anschrift, Name einer vertretungsberechtigten Person und die Eigenschaft, in welcher die Person Ihnen gegenüber als Versicherungsnehmer tätig wird, dem **Antrag** unter Punkt 3. **Vermittler** zu entnehmen.

3. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Name: Baloise Life (Liechtenstein) AG
vertreten durch die Geschäftsleitung Thomas Grimm und David Moser
Anschrift: Alte Landstrasse 6, 9496 Balzers, Fürstentum Liechtenstein

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens ist der direkte und indirekte Betrieb von Lebens- und Rentenversicherungen.

Sie können sich sowohl an die FMA Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (liechtensteinische Aufsichtsbehörde) als auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden:

Name: FMA Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
Anschrift: Landstrasse 109, Postfach 279

	9490 Vaduz, Liechtenstein
E-Mail:	info@fma-li.li
Internet:	www.fma-li.li
Name:	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Anschrift:	Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Deutschland
E-Mail:	poststelle@bafin.de
Internet:	www.bafin.de

5. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds

Gesetzlich ist es nicht zulässig, dass wir dem in Deutschland eingerichteten Sicherungsfonds (§§ 124 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes) beitreten.

Art. 161 Absatz 1 des liechtensteinischen Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sieht vor, dass die Vermögenswerte zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen (der so genannte Deckungsstock) eine Sondermasse nach Art. 45 der Konkursordnung, zur Befriedigung der Versicherungsforderungen, bilden.

Damit werden die Forderungen der Versicherungsnehmer aus den Versicherungsverträgen vor allen anderen Forderungen gegenüber der Gesellschaft befriedigt.

6. Welches sind die wesentlichen Merkmale unserer Versicherungsleistung?

Bei der PENSIONPlus Germany handelt es sich um eine Fondsgebundene Rentenversicherung mit aufgeschobener lebenslanger Rentenzahlung (Leibrente) und Kapitalwahlrecht. Die Prämie zu Ihrer Rentenversicherung entrichten Sie in einem einzigen Betrag (Einmalprämie). Sie können bis zum Rentenzahlungsbeginn Zuzahlungen leisten.

Der Rentenzahlungsbeginn kann frühestens nach Vollendung des 62sten Lebensjahres der versicherten Person und nach Ablauf von zwölf Jahren seit Versicherungsbeginn erfolgen.

Der späteste Rentenzahlungsbeginn (= maximale Aufschubdauer) darf die mittlere Lebenserwartung der versicherten Person nicht unwesentlich unterschreiten oder gar überschreiten. Nicht zu beanstanden ist es, wenn der Zeitraum zwischen dem vereinbarten spätesten Rentenbeginn und der mittleren Lebenserwartung mehr als 10% der bei Vertragsabschluss verbliebenen Lebenserwartung beträgt.

Die Berechnung des Höchstretenbeginnalters und des Rentenfaktors erfolgt auf Grundlage der Sterbetafeln der Deutschen Aktuarsvereinigung (DAV 2004 R) und den individuellen Daten der versicherten Person (Geburtsjahr, Geschlecht, Alter bei Rentenzahlungsbeginn). Der Rentenzahlungsbeginn und der Rentenfaktor werden im Versicherungsschein verbindlich bestätigt.

Bis zum im Versicherungsschein vereinbarten Rentenzahlungsbeginn besteht die Möglichkeit der Ausübung des Kapitalwahlrechts.

a) Für das Vertragsverhältnis geltende Allgemeine Versicherungsbedingungen einschliesslich der Tarifbestimmungen:

Für die Fondsgebundene Rentenversicherung gelten unsere Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen werden durch die Besonderen Bedingungen (BB) vervollständigt. Weitere Vertragsgrundlagen sind der Antrag, das Produktinformationsblatt, das Beratungsprotokoll, das Formular Wahl der Anlageform, die Informationsunterlage zur Anlagepolitik, der Versicherungsschein und gegebenenfalls schriftlich festgelegte Vereinbarungen. Dieser Vertrag untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

b) Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers:

Die Fondsgebundene Rentenversicherung bietet vor Beginn der Rentenzahlung eine unmittelbare Beteiligung an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Deckungsstock) entsprechend der von Ihnen ausgewählten Anlagepolitik. Der Deckungsstock wird gesondert vom sonstigen Vermögen angelegt. Mit Beginn der Rentenzahlung wird dem Deckungsstock der auf Ihren Vertrag entfallende Anteil entnommen und in unserem sonstigen Vermögen angelegt.

Sie entscheiden sich bei Vertragsbeginn für Ihre persönliche Anlagepolitik. Sie haben somit die Möglichkeit, aus verschiedenen Anlageformen auszuwählen.

- **Publikumsfonds:** Sie wählen einen oder mehrere zum öffentlichen Vertrieb zugelassene Investmentfonds oder Anlagen, die die Entwicklung eines veröffentlichten Indexes abbilden.
- **Standardisierte Anlagestrategie:** Sie wählen eine standardisierte Anlagestrategie die von einem externen Vermögensverwalter verwaltet wird. Diese Strategie setzt sich grundsätzlich aus depotfähigen und bewertbaren Fonds oder Anlagen zusammen, die in der OECD oder in Liechtenstein zum Vertrieb zugelassen sind. Die Anlagen sind nach klaren Risikoprofilen definiert und sollen mit der von Ihnen gewünschten Anlagepolitik übereinstimmen.

Weitere Hinweise zu den in den verschiedenen Anlageformen angebotenen Finanzinstrumenten finden Sie in den Informationsunterlagen zu den Publikumsfonds, den Standardisierten Anlagestrategien und in den jeweiligen Besonderen Bedingungen.

Sie wählen ebenfalls vor Vertragsbeginn, die von Ihnen gewünschte Leistung im Todesfall und legen die Person auf deren Leben der Vertrag abgeschlossen wird fest (= versicherte Person). Sind zwei Personen versichert, leisten wir beim Tod der zuletzt versterbenden versicherten Person (Letztversterbensbasis). Abweichend davon kann auch vereinbart werden, dass wir beim Tod der zuerst versterbenden versicherten Person (Erstversterbensbasis) leisten.

Die Höhe der Versicherungsleistung ist vom Wert des Deckungsstockes und der gewählten Todesfallleistung abhängig. Der Wert des Deckungsstockes entspricht dem Gegenwert der Ihnen zurechenbaren Anlagen.

Leistung bei Erleben des Rentenbeginns: Erlebt die versicherte Person den für den Rentenbeginn vorgesehenen Termin, zahlen wir eine lebenslange jährliche Rente. Anstelle der Rentenzahlungen leisten wir zum Fälligkeitstag der ersten Rente eine Kapitalabfindung, wenn

uns ein Antrag auf Kapitalabfindung spätestens drei Monate vor dem Fälligkeitstag der ersten Rente zugegangen ist und wenn die versicherte(n) Person(en) diesen Termin erlebt (erleben). Mit der Ausübung des Kapitalwahlrechts erlischt die Versicherung.

Wir garantieren keine bestimmte Höhe der Rente bzw. der Kapitalauszahlung, weil die Wertentwicklung der Anlagen der gewählten Publikumsfonds bzw. Standardisierten Anlagestrategie nicht vorhersehbar ist. Es besteht die Chance, bei Kurssteigerungen einen Wertzuwachs zu erzielen, bei Kursrückgängen das Risiko der Wertminderung bis hin zum Totalverlust.

Die Berechnung des Rentenfaktors erfolgt auf Grundlage von Geburtsjahr, Geschlecht sowie des Alters der versicherten Person(en) zum Rentenzahlungsbeginn und den Sterbetafeln der Baloise Life. Der Rentenfaktor wird im Versicherungsschein verbindlich festgelegt. Bei Rentenzahlungsbeginn errechnen wir aus dem Wert des Deckungsstockes und dem Rentenfaktor die garantierte Rente (Leibrente).

Leistung bei Tod vor dem Rentenbeginn: Stirbt die massgebliche versicherte Person vor dem vorgesehenen Rentenbeginn, zahlen wir die im Versicherungsschein angegebene Todesfalleistung aus. Durch Ihre Erklärung kann aber auch ein Datum festgelegt werden, vor dem die Todesfalleistung nicht ausbezahlt werden soll. Wir bieten Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung des Sondervermögens (Deckungsstock). Eine zusätzliche Todesfalleistung kann im Antrag vereinbart werden.

Als Stichtag zur Ermittlung der Höhe der Todesfalleistung legen wir den Tag der tatsächlichen Liquidation bzw. des Verkaufs der Anlagen zugrunde. Den Auftrag zur Liquidation erteilen wir unverzüglich, spätestens sieben Tage nach Vorliegen aller Unterlagen, insbesondere nach Erhalt der Sterbeurkunde. Es wird der Vertragswert zu diesem Bewertungsstichtag ausgezahlt. Ist der Vertragswert zum Bewertungsstichtag niedriger als die vereinbarte Todesfallsumme, zahlen wir zusätzlich diese Differenz aus.

Leistung bei Tod nach dem Rentenbeginn: Stirbt die massgebliche versicherte Person nach dem Rentenbeginn, stellen wir die Zahlung der Rente ein und der Vertrag endet. Wurde bei Vertragsabschluss eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die garantierte Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit weiter. Die allenfalls vereinbarte Rentengarantiezeit wird zum Versicherungsbeginn im Versicherungsschein verbindlich festgelegt.

Leistung bei Kündigung: Sie können den Vertrag nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres und bis zum Rentenbeginn zu jeder Zeit mit einer einmonatigen Frist zum Monatsende ganz oder teilweise kündigen. Die Kündigung des Vertrags muss schriftlich erfolgen. Als Stichtag zur Ermittlung der Höhe des Rückkaufswertes legen wir den Tag der tatsächlichen Liquidation bzw. des Verkaufs der Anlagen zugrunde. Den Auftrag zur Liquidation erteilen wir unverzüglich, spätestens sieben Tage nach Vorliegen aller Unterlagen.

Eine (Teil-)Kündigung pro Kalenderjahr ist kostenfrei. Ab der zweiten Teilkündigung im Kalenderjahr belastet die Baloise Life den Deckungsstock mit einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von mindestens 250 EUR und im Fall erhöhter Aufwände beziehungsweise Komplexität (wie etwa erschwerte Compliance-Abklärungen und/oder Illiquidität aufzulösender Titel)

maximal 2'000 EUR. Unabhängig davon vermindert sich der Auszahlungsbetrag weiter durch eventuell anfallende Transaktionskosten.

Mit der Kündigung erlischt der Versicherungsschutz, es sei denn, der Kündigungstermin ist auf einen späteren Zeitpunkt festgelegt.

Die Versicherungsleistungen werden grundsätzlich in Form einer Geldüberweisung erbracht. Wir behalten uns das Recht vor, die Versicherungsleistungen nicht in bar zu erbringen, sondern in dem wir das Eigentum der Anlagen direkt übertragen.

Sie können jedoch abweichend hiervon die Kapitalabfindung, eine (Teil-)Kündigung in Form einer Übertragung des Deckungsstocks verlangen.

Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an die von Ihnen bestimmten Bezugsberechtigten.

Detaillierte Informationen zu Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistung für das gemeinsame Vertragsverhältnis entnehmen Sie bitte den oben angeführten Dokumenten und insbesondere dem Produktinformationsblatt, dem Antrag sowie dem Versicherungsschein.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter § 2 „Welche Leistungen erbringen wir?“.

7. Gesamtpreis der Versicherung

7.1. Eintrittskosten:

Die Eintrittskosten werden erhoben, indem wir von der gezahlten Einmalprämie bzw. von der Zuzahlung einen Prozentsatz – jedoch mindestens 600 EUR – vor der Investition dem Deckungsstock abziehen.

Die Eintrittskosten werden im Produktinformationsblatt, im Antrag und im Versicherungsschein jeweils in Beträgen und als Prozentsatz vermerkt.

7.2. Verwaltungskosten - Die jährlichen Verwaltungskosten des Vertrages setzen sich aus zwei Kostenkomponenten zusammen:

Solange der Vertrag läuft, wird die prozentuale Kostenkomponente in Form eines Prozentsatzes – jedoch mindestens 600 EUR – einmal jährlich vorschüssig erhoben. Berechnungsgrundlage ist der Wert des Deckungsstockes per 31.12. des Vorjahres. Erfolgt der Versicherungsbeginn oder die Zuzahlung während eines Kalenderjahres, berechnen wir die Verwaltungskosten bzw. die zusätzlich auf die Zuzahlung entfallenden Verwaltungskosten im ersten Jahr pro rata temporis auf täglicher Basis (ein Kalenderjahr hat 365 Tage). Die Verwaltungskosten werden als Prozentsatz im Produktinformationsblatt, im Antrag und im Versicherungsschein vermerkt.

Die Kostenpauschale kommt mit einem absoluten Betrag abhängig von der Höhe der Prämie bzw. des Deckungsstocks zu den vorerwähnten prozentualen Kosten hinzu. Die Höhe der

Kostenpauschale wird in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter § 17 Absatz 7 festgelegt.

Die beiden erwähnten Kostenkomponenten bilden zusammen die jährlichen Verwaltungskosten. Die Höhe der Verwaltungskosten ist für 5 Jahre garantiert.

7.3 Todesfallrisikokosten:

Risikokosten für die Übernahme des Langlebigkeits- und Todesfallrisikos. Die Berechnung der Risikokosten erfolgt mit Hilfe von Annahmen nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Die Risikokosten werden während der Laufzeit des Vertrages zusammen mit den Verwaltungskosten jährlich vorschüssig erhoben. Zusätzliche auf Grund erhöhter finanzieller und/oder gesundheitlicher Risiken erforderliche Risikokosten können dem Deckungsstock ebenfalls direkt belastet werden. Ist der Vertragswert niedriger als die Risikoprämie, wird der Vertrag beendet.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Antrag, dem Basisinformationsblatt (KID), dem Spezifische Informationsdokument (SI) bzw. der Wesentliche Anlegerinformation (KIID) sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter § 17 „Welche Kosten fallen im Rahmen der Fondsgebundenen Rentenversicherung an?“.

8. Zusätzlich anfallende Kosten

8.1 Kosten mit gesonderter Rechnungslegung:

Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag in Rechnung stellen. Eine Tabelle der aktuellen Abgeltungsbeträge können Sie jederzeit bei uns anfordern. Die Kosten werden bei Abschluss der jeweiligen Transaktion dem Deckungsstock direkt entnommen. Kostenpflichtige Vorgänge sind (die Liste ist nicht abschliessend):

- Ausstellen einer Ersatzurkunde
- Ausstellen eines neuen Versicherungsscheines
- Ausstellen eines Wertschreibens
- Abschriften der Erklärungen, die Sie mit Bezug auf Ihren Vertrag abgegeben haben
- Änderung des Versicherungsnehmers
- Abtretungen und Verpfändungen
- Fondswechsel (Shiften)
- Übertragung der Anteile im Leistungsfall
- Durchführung von Vertragsänderungen wie z.B. Adressänderungen, Änderung von Begünstigten
- Nicht rechtzeitige Zahlung der Einmalprämie

8.2. (Teil-)Kündigung:

Eine (Teil-)Kündigung pro Kalenderjahr ist kostenfrei. Ab der zweiten Teilkündigung im Kalenderjahr belastet die Baloise Life den Deckungsstock mit einer Bearbeitungsgebühr in

Höhe von mindestens 250 EUR und im Fall erhöhter Aufwände beziehungsweise Komplexität (wie etwa erschwerte Compliance-Abklärungen und/oder Illiquidität aufzulösender Titel) maximal 2'000 EUR. Unabhängig davon vermindert sich der Auszahlungsbetrag weiter durch eventuell anfallende Transaktionskosten.

Im Falle einer oder mehrerer Teilkündigungen über die gesamte Vertragslaufzeit erfahren die vertraglich vereinbarten prozentualen Verwaltungskosten zur nächsten Fälligkeit folgende Anpassungen:

Keine Erhöhung, wenn die Teilrückkündigungen gesamthaft 10% der ursprünglichen Prämie nicht übersteigen

- (i) Eine Erhöhung um 0,05%, wenn die Teilrückkündigungen gesamthaft bis zu 25% der ursprünglichen Prämie erreichen;
- (ii) Eine Erhöhung um 0,075%, wenn die Teilrückkündigungen gesamthaft bis zu 50% der ursprünglichen Prämie erreichen;
- (iii) Eine Erhöhung um 0,100%, wenn die Teilrückkündigungen gesamthaft bis zu 75% der ursprünglichen Prämie erreichen;
- (iv) Eine Erhöhung um 0,150%, wenn die Teilrückkündigungen gesamthaft 75% der ursprünglichen Prämie übersteigen.

8.3. Steuern Gebühren und Abgaben:

Sämtliche Steuern, Gebühren und Abgaben, die von Gesetzes wegen bzw. die in Bezug auf Ihre Versicherung zu unseren Lasten erhoben werden (beispielsweise die Börsenumsatzabgabe), sind ausschliesslich von Ihnen geschuldet und werden dem Deckungsstock direkt belastet.

8.4. Bankspesen sowie Gebühren für die Vermögensverwaltung

Alle **Bankspesen** sowie Gebühren für die **Vermögensverwaltung** des Deckungsstockes werden ausschliesslich von Ihnen geschuldet und werden direkt mit dem Deckungsstock verrechnet.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Antrag, dem Basisinformationsblatt (KID), dem Spezifische Informationsdokument (SI) bzw. der Wesentliche Anlegerinformation (KIID) sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter § 17 „Welche Kosten fallen im Rahmen der Fondsgebundenen Rentenversicherung an?“ und § 15 "Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?".

9. Einzelheiten zur Prämienzahlung

Die Prämie zu Ihrer Rentenversicherung entrichten Sie in einem einzigen Betrag (Einmalprämie). Die Zahlung der Einmalprämie muss in der Vertragswährung erfolgen und kann nur im Wege einer Überweisung erfolgen. Ein Lastschriftverfahren ist nicht möglich.

Die Einmalprämie ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages innerhalb einer Frist von 14 Tagen fällig. Der Vertragsabschluss erfolgt durch die Zusendung einer ausdrücklichen Annahmeerklärung durch uns.

Wenn Sie die Einmalprämie nicht leisten, können wir – solange Sie noch nicht eingezahlt haben – vom Vertrag zurücktreten.

Ist die Einmalprämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie hätten die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten.

Tritt der Versicherungsfall vor Zahlung der Einmalprämie ein, werden keine Versicherungsleistungen fällig.

Alle im Zusammenhang mit der Überweisung entstehenden Gebühren gehen zu Ihren Lasten. Die Übermittlung Ihrer Prämie erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter § 13 „Was haben Sie bei der Prämienzahlung zu beachten?“ und § 14 "Was geschieht, wenn Sie Ihre Prämie nicht rechtzeitig zahlen?"

10. Befristung der Gültigkeit der Informationen und des Angebots

An dieses Angebot und die darin enthaltenen Angaben und Informationen halten wir uns 8 Wochen ab Erstellung. Das Datum der Erstellung finden Sie entweder im Produktinformationsblatt oder im Begleitschreiben.

Im Übrigen gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

11. Was ist charakteristisch für die Fondsgebundene Rentenversicherung?

Bei Vertragsabschluss garantieren wir einen Rentenfaktor, der im Versicherungsschein verbindlich festgelegt wird. Aus dem garantierten Rentenfaktor und dem Wert des Deckungsstockes errechnen wir bei Rentenbeginn die Höhe der Rentenzahlung.

Charakteristisch für die Fondsgebundene Rentenversicherung ist, dass die Höhe der Rentenzahlung oder bei Ausübung des Kapitalwahlrechts die Höhe der Kapitalabfindung nicht garantiert werden kann, weil die Wertentwicklung der Anteilseinheiten der von Ihnen gewählten Anlagepolitik nicht vorhersehbar ist. Die Anlage gemäss Ihrer Anlagepolitik bietet die Chance auf hohe Renditen, ist aber auch mit hohen Risiken verbunden. Bei Kursrückgang tragen Sie das Risiko der Wertminderung (Kursrisiko) bis hin zum Totalverlust. Bei Anlagen, die nicht in der Vertragswährung geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse zusätzlich zu einer Wertminderung führen (Währungsrisiko). Beide Risiken können einzeln und zusammen zu einem Totalverlust Ihrer Anlage führen.

Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Die in der Vergangenheit erwirtschafteten Erträge sind kein Indikator für künftige Ertragsaussichten.

Ausführliche Informationen zu den Anlagerisiken der von Ihnen gewählten Anlageform entnehmen Sie bitte der dem Antrag beiliegenden Informationsunterlage.

12. Zustandekommen des Vertrages / Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag mit uns kommt durch Ihr Angebot und unsere Annahme zustande. Sofern Sie nach Erhalt dieses Vertragsvorschlages ein Antragsformular ausfüllen und uns zusenden, geben Sie das Vertragsangebot ab. Daraufhin fordern wir Sie auf, die vertraglich vereinbarte Einmalprämie binnen einer Frist von 14 Tagen auf unser Konto einzuzahlen. Die Annahme ihres Angebots erklären wir anschliessend durch die Übersendung des Versicherungsscheins. Die Übersendung des Versicherungsscheins erfolgt nach Einzahlung der Einmalprämie. Innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins räumen wir Ihnen ein Widerrufsrecht ein.

Auf eine Frist, während der Sie an Ihre jeweilige Vertragserklärung gebunden sind, verzichten wir.

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie die Einmalprämie auf unser Konto einbezahlt haben und wir die Annahme des Antrages schriftlich oder durch Aushändigung des Versicherungsscheins erklärt haben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch kein Versicherungsschutz

Bitte beachten Sie: Ist die Einmalprämie bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht bezahlt, sind wir zur Leistung nicht verpflichtet. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Bei Vereinbarung einer zusätzlichen Todesfalleistung behalten wir uns das Recht vor, weitere Fragen zu dem Gesundheitsfragebogen zu stellen bzw. zusätzliche Untersuchungen zu verlangen oder den Antrag abzulehnen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter § 4 „Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz und wann endet dieser?“.

13. Widerrufsrecht

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschliesslich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-

Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:
Baloise Life (Liechtenstein) AG
Alte Landstrasse 6 · FL-9496 Balzers · Fürstentum Liechtenstein
Fax +423 388 90 21 · E-Mail: information@baloise-life.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen die gezahlten Prämien. Darüber hinaus zahlen wir den Rückkaufwert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes aus. Die Erstattung der zurückzuzahlenden Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter § 5 „Können Sie Ihre Vertragserklärung widerrufen?“.

14. Laufzeit / Mindestlaufzeit des Vertrages

Die Rentenversicherung wird mit einer lebenslangen Laufzeit bezogen auf die versicherte Person abgeschlossen.

Der Rentenzahlungsbeginn kann frühestens nach Vollendung des 62sten Lebensjahres der versicherten Person und nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Versicherungsbeginn erfolgen. Die Rentenzahlung muss spätestens mit dem im Versicherungsschein angegebenen Datum beginnen (maximale Aufschubdauer).

Die Rentenzahlung erfolgt bis zum Tod der massgeblichen versicherten Person. Stirbt die massgebliche versicherte Person nach dem Rentenbeginn, stellen wir die Zahlung der Rente ein und der Vertrag endet. Wurde bei Vertragsabschluss eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die garantierte Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit weiter. Die allenfalls vereinbarte Rentengarantiezeit wird zum Versicherungsbeginn im Versicherungsschein verbindlich festgelegt.

Die Laufzeit des Vertrages, die maximale Aufschubdauer, die maximale Rentengarantiezeit entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

15. Beendigung des Vertrages / Kündigungsbedingungen

Der Vertrag endet mit Ausübung des Kapitalwahlrechts, mit dem Tod der massgeblichen versicherten Person, mit der Kündigung oder mit dem Widerruf des Vertrages.

Bei Ausübung des Kapitalwahlrechts bis spätestens 1 Monat vor Rentenbeginn zahlen wir den Gegenwert des diesem Vertrag zugeordneten Deckungsstockes, der von der Wertentwicklung der gewählten Anlagepolitik abhängt, aus.

Bei Tod der massgeblichen versicherten Person vor Rentenbeginn bieten wir Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung am Gegenwert des diesem Vertrag gutgeschriebenen Deckungsstockes, der von der Wertentwicklung der gewählten Anlagepolitik abhängt. Im Fall einer zusätzlich vereinbarten Todesfalleistung, erhöht sich dieser Wert gegebenenfalls.

Sie können den Vertrag – jedoch nur vor Rentenbeginn – ganz oder teilweise schriftlich kündigen:

- zum Ende des 1. Versicherungsjahres mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende
- nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende

Bei einer Kündigung wird die Versicherung beendet und wir erstatten maximal den Rückkaufswert Ihrer Rentenversicherung. Der Rückkaufswert ist der nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnete Wert der Versicherung.

Eine (Teil-)Kündigung pro Kalenderjahr ist kostenfrei. Ab der zweiten Teilkündigung im Kalenderjahr belastet die Baloise Life den Deckungsstock mit einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von mindestens 250 EUR und im Fall erhöhter Aufwände beziehungsweise Komplexität (wie etwa erschwerte Compliance-Abklärungen und/oder Illiquidität aufzulösender Titel) maximal 2'000 EUR. Unabhängig davon vermindert sich der Auszahlungsbetrag weiter durch eventuell anfallende Transaktionskosten.

Sollte der Deckungsstock Ihres Vertrages nicht ausreichen, die Kosten und die für die Leistung notwendigen Risikoprämien zu finanzieren, kann die Versicherung vorzeitig erlöschen. Wir werden Sie hierüber rechtzeitig informieren.

Neben den vorgenannten Fällen endet Ihr Versicherungsvertrag vorzeitig, sofern wir von unserem Recht Gebrauch machen, wegen Verletzung Ihrer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten. Über die jeweiligen Rechtsfolgen werden wir Sie in dem Rücktritts- oder Anfechtungsschreiben informieren. Nähere Angaben zu Ihrer Anzeigepflicht finden Sie im Antrag und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter § 11 "Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?", § 15 „Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?“ und § 18 „Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?“.

16. Das Recht, welches wir der Aufnahme unserer Beziehungen zu Ihnen vor Vertragsschluss zu Grunde legen

Auf die vorvertraglichen Beziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

17. Anwendbares Recht / Klausel über das zuständige Gericht

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts massgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts massgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter § 25 „Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?“ und § 26 „Wo ist der Gerichtsstand?“.

18. Sprache

Die Kommunikation zwischen Ihnen und uns, welche in Zusammenhang mit diesem Vertrag stattfindet, erfolgt in Deutsch

19. Aussergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren / Aufsichtsbehörde

Im Falle einer Beschwerde Ihrerseits im Zusammenhang mit dieser Versicherung bitten wir Sie, diese zuerst schriftlich an die Baloise Life (Liechtenstein) AG, Alte Landstrasse 6 FL-9496 Balzers, Fürstentum Liechtenstein, zu adressieren.

Selbstverständlich verbleibt Ihnen zudem die Möglichkeit, diese Beschwerde an folgende Versicherungsaufsichtsämter zu richten:

FMA Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
Landstrasse 109
Postfach 279
9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein

das Aufsichtsamt des Landes Ihres Wohnsitzes. Dies ist in Deutschland:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn, Deutschland

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Ihr Recht gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen hiervon unberührt bleibt.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter § 24 „Wo können Sie sich beschweren?“.

Verbraucherinformationen

Allgemeine Informationen für die Rentenversicherung gem. § 2 VVG-InfoV

1. Angaben zur Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten

1.1. Eintrittskosten:

Die Eintrittskosten werden erhoben, indem wir von der gezahlten Einmalprämie bzw. von der Zuzahlung einen Prozentsatz – jedoch mindestens 600 EUR – vor der Investition in den von Ihnen gewählten Deckungsstock abziehen. Die Eintrittskosten werden als Betrag und Prozentsatz in Vertragswährung im Produktinformationsblatt, im Antrag und im Versicherungsschein jeweils in Beträgen und als Prozentsätze vermerkt.

1.2. Verwaltungskosten: Die jährlichen Verwaltungskosten des Vertrages setzen sich aus zwei Kostenkomponenten zusammen:

Solange der Vertrag läuft, wird die prozentuale Kostenkomponente in Form eines Prozentsatzes einmal jährlich vorschüssig erhoben. Berechnungsgrundlage ist der Wert des Deckungsstockes per 31.12. des Vorjahres. Erfolgt der Versicherungsbeginn oder die Zuzahlung während eines Kalenderjahres, berechnen wir die Verwaltungskosten bzw. die zusätzlich auf die Zuzahlung entfallenden Verwaltungskosten im ersten Jahr pro rata temporis auf täglicher Basis (ein Kalenderjahr hat 365 Tage). Die Verwaltungskosten werden als Prozentsatz im Produktinformationsblatt, im Antrag und im Versicherungsschein vermerkt.

Die Kostenpauschale kommt mit einem absoluten Betrag abhängig von der Höhe der Prämie bzw. des Deckungsstocks zu den vorerwähnten prozentualen Kosten hinzu. Die Höhe der Kostenpauschale wird in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter § 17 Absatz 7 festgelegt.

Die beiden erwähnten Kostenkomponenten bilden zusammen die jährlichen Verwaltungskosten. Die Höhe der Verwaltungskosten ist für 5 Jahre garantiert.

1.3 Todesfallrisikokosten:

Risikokosten für die Übernahme des Langlebighkeits- und Todesfallrisiko. Die Berechnung der Risikokosten erfolgt mit Hilfe von Annahmen nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Die Risikokosten werden während der Laufzeit des Vertrages zusammen mit den Verwaltungskosten jährlich vorschüssig erhoben. Zusätzliche auf Grund erhöhter finanzieller und/oder gesundheitlicher Risiken erforderliche Risikokosten können dem Deckungsstock ebenfalls direkt belastet werden. Ist der Vertragswert niedriger als der Risikobeitrag, wird der Vertrag beendet.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter § 17 „Welche Kosten fallen im Rahmen der Fondsgebundenen Rentenversicherung an?“.

2. Sonstige Kosten

2.1 Kosten mit gesonderter Rechnungslegung:

Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag in Rechnung stellen. Eine Tabelle der aktuellen Abgeltungsbeträge können Sie jederzeit bei uns anfordern. Die Kosten werden bei Abschluss der jeweiligen Transaktion dem Deckungsstock direkt entnommen. Kostenpflichtige Vorgänge sind (die Liste ist nicht abschliessend):

- Ausstellen einer Ersatzurkunde
- Ausstellen eines neuen Versicherungsscheines
- Ausstellen eines Wertschreibens
- Abschriften der Erklärungen, die Sie mit Bezug auf Ihren Vertrag abgegeben haben
- Änderung des Versicherungsnehmers
- Abtretungen und Verpfändungen
- Fondswechsel (Shiften)
- Übertragung der Anteile im Leistungsfall
- Durchführung von Vertragsänderungen wie z.B. Adressänderungen, Änderung von Begünstigten
- Nicht rechtzeitige Zahlung der Einmalprämie

2.2. Kündigung:

Eine (Teil-)Kündigung pro Kalenderjahr ist kostenfrei. Ab der zweiten Teilkündigung im Kalenderjahr belastet die Baloise Life den Deckungsstock mit einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von mindestens 250 EUR und im Fall erhöhter Aufwände beziehungsweise Komplexität (wie etwa erschwerte Compliance-Abklärungen und/oder Illiquidität aufzulösender Titel) maximal 2'000 EUR. Unabhängig davon vermindert sich der Auszahlungsbetrag weiter durch eventuell anfallende Transaktionskosten.

Im Falle einer oder mehrerer Teilkündigungen über die gesamte Vertragslaufzeit erfahren die vertraglich vereinbarten prozentualen Verwaltungskosten zur nächsten Fälligkeit folgende Anpassungen:

- (i) Keine Erhöhung, wenn die Teiltrückkündigungen gesamthaft 10% der ursprünglichen Prämie nicht übersteigen
- (ii) Eine Erhöhung um 0,05%, wenn die Teiltrückkündigungen gesamthaft bis zu 25% der ursprünglichen Prämie erreichen;
- (iii) Eine Erhöhung um 0,075%, wenn die Teiltrückkündigungen gesamthaft bis zu 50% der ursprünglichen Prämie erreichen;
- (iv) Eine Erhöhung um 0,100%, wenn die Teiltrückkündigungen gesamthaft bis zu 75% der ursprünglichen Prämie erreichen;
- (v) Eine Erhöhung um 0,150%, wenn die Teiltrückkündigungen gesamthaft 75% der ursprünglichen Prämie übersteigen.

2.3. Steuern, Gebühren und Abgaben:

Sämtliche Steuern, Gebühren und Abgaben, die von Gesetzes wegen bzw. die in Bezug auf Ihre Versicherung zu unseren Lasten erhoben werden (beispielsweise die

Börsenumsatzabgabe), sind ausschliesslich von Ihnen geschuldet und werden dem Deckungsstock direkt belastet.

2.4. Bankspesen sowie Gebühren für die Vermögensverwaltung

Alle **Bankspesen** sowie Gebühren für die **Vermögensverwaltung** des Deckungsstockes werden ausschliesslich von Ihnen geschuldet und direkt mit dem Deckungsstock verrechnet.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter § 17 „Welche Kosten fallen im Rahmen der Fondsgebundenen Rentenversicherung an?“ und § 15 "Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?".

3. Überschussermittlung und Überschussbeteiligung

Die Erträge aus den Anlagen stehen Ihnen direkt zu. Sie partizipieren durch die unmittelbare Beteiligung an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Deckungsstock). **Ihr Vertrag ist während der Aufschubdauer und der Rentenzahlungsphase - somit über die gesamte Vertragslaufzeit - nicht an den Überschüssen der Baloise Life beteiligt.**

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter § 3 „Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?“.

4. Rückkaufswerte

Der Rückkaufswert Ihrer Rentenversicherung ist der nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnete Wert der Versicherung abzüglich eventueller Rückkaufkosten.

Eine (Teil-)Kündigung pro Kalenderjahr ist kostenfrei. Ab der zweiten Teilkündigung im Kalenderjahr belastet die Baloise Life den Deckungsstock mit einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von mindestens 250 EUR und im Fall erhöhter Aufwände beziehungsweise Komplexität (wie etwa erschwerte Compliance-Abklärungen und/oder Illiquidität aufzulösender Titel) maximal 2'000 EUR. Unabhängig davon vermindert sich der Auszahlungsbetrag weiter durch eventuell anfallende Transaktionskosten.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug auf Grund des erhöhten Bearbeitungsaufwandes für angemessen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter § 15 „Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?“.

5. Mindestversicherungsbetrag und Umwandlung in eine prämienfreie oder prämienreduzierte Versicherung

Ihr Vertrag ist eine Fondsgebundene Rentenversicherung gegen Zahlung einer Einmalprämie. Eine Prämienfreistellung bzw. Prämienreduzierung ist somit nicht erforderlich.

Sollte der Wert des Deckungsstockes Ihres Vertrages nicht ausreichen, die Kosten und die für die Leistung notwendigen Risikoprämien zu finanzieren, kann die Versicherung vorzeitig erlöschen. Wir werden Sie hierüber rechtzeitig informieren.

6. Garantie des Rückkaufswertes und des Mindestversicherungsbetrages

Bei der fondsgebundenen Rentenversicherung hängt die Höhe des Rückkaufswertes von der Wertentwicklung der Ihrem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Anteile ab. Der garantierte Rückkaufswert beträgt daher in jedem Versicherungsjahr 0 (Null) EUR.

7. Angaben über die dem Vertrag zugrunde liegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte

Angaben über die dem Vertrag zugrunde liegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte entnehmen Sie dem Antrag, der beiliegenden Informationsunterlage mit der Anlagepolitik und den Besonderen Bedingungen.

8. Geltende Steuerregelungen

Die nachfolgenden Darstellungen beschränken sich auf die unbeschränkte Steuerpflicht für eine natürliche Person als Versicherungsnehmer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Folgende Informationen über die für Ihren Versicherungsvertrag massgebenden Steuerregelungen betreffen Verträge, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen werden, und basieren auf den zurzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Bei den Ausführungen handelt es sich lediglich um allgemeine Angaben. Die Baloise Life aber kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausführungen keine Haftung übernehmen. Dies gilt insbesondere für Vertragsänderungen oder für die Folgen der Änderung von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsanweisungen oder der Rechtsprechung.

Wir sind nicht befugt, Sie steuerlich zu beraten. Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung von Beiträgen oder Versicherungsleistungen dürfen Ihnen ausser dem zuständigen Finanzamt nur die im Steuerberatungsgesetz bezeichneten Personen (insbesondere Steuerberater) erteilen. Bitte informieren Sie sich zu den steuerlichen Aspekten Ihrer Versicherung bei Ihrem persönlichen Steuerberater.

Bei der **PENSIONPlus Germany** handelt es sich um eine Fondsgebundene Rentenversicherung mit aufgeschobener Leibrentenzahlung (lebenslang garantierte Rentenleistung) gegen Einmalprämie und Zuzahlungsmöglichkeit.

Versicherungsteuer

Beiträge zu **Rentenversicherungen** sind von der Versicherungssteuer **befreit**, wenn der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat (beziehungsweise

bei juristischen Personen der Sitz der Geschäftsleitung in Deutschland ist). Für Versicherungsnehmer, die einem der übrigen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes angehören, ist gegebenenfalls die landesübliche Versicherungsteuer zu erheben.

Umsatzsteuer

Bei den vorgenannten Versicherungen sind die Prämienzahlungen und die Leistungen von der Umsatzsteuer befreit.

Einkommensteuer

Steuerpflichtiger

Steuerpflichtig ist der Leistungsempfänger. Dies sind in der Regel der anspruchsberechtigte Versicherungsnehmer beziehungsweise die unwiderruflich Bezugsberechtigten oder die bei Eintritt des Versicherungsfalles bezugsberechtigten Personen. Das gilt auch bei Vorliegen einer zivilrechtlich wirksamen Abtretung, Verpfändung oder Pfändung.

Beiträge

Aufgeschobene Rentenversicherungen mit und ohne Kapitalwahlrecht und sofort beginnende Rentenversicherungen mit einem Policierungsdatum nach dem 31.12.2004, die nicht zur Basis- oder Zusatzversorgung zählen, gehören nach den steuerrechtlichen Regelungen zu den nicht förderbaren Kapitalanlageprodukten. Dadurch sind die Prämienaufwendungen bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im Rahmen der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben nicht absetzbar.

Leistungen

Lebenslange Leibrenten aus einer fondsgebundenen Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung unterliegen beim Leistungsempfänger mit dem nach der Tabelle zu § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG zu ermittelnden Ertragsanteil als sonstige Einkünfte der Einkommensteuer. Für die Höhe des Ertragsanteils ist das Alter des Leistungsempfängers bei Beginn der Rentenzahlung massgebend.

Werden Leibrenten nach dem Tod der versicherten Person während der **Rentengarantiezeit** weitergezahlt, unterliegen die Renten weiterhin mit dem Ertragsanteil der Einkommensteuer.

Rentenzahlungen sind vom Steuerpflichtigen im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer anzugeben.

Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland sind dazu verpflichtet, dem Deutschen Rentenversicherungsbund als zentraler Stelle die Auszahlung von Renten mitzuteilen (sog. Rentenbezugsmitteilungen).

Versicherungsleistungen im Todesfall während der Aufschubzeit fließen dem Leistungsempfänger **stets einkommensteuerfrei** zu.

Für **Versicherungsleistungen im Erlebensfall** durch Ausübung des Kapitalwahlrechts oder bei Kündigung (Teilkündigung) vor Rentenbeginn gilt Folgendes: Der in der Versicherungsleistung enthaltene Kapitalertrag (= Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge) unterliegt der **Abgeltungsteuer**.

Der Abgeltungsteuersatz beträgt 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag (5,5 % der Abgeltungsteuer) und ggf. Kirchensteuer (max. 9 % der Abgeltungsteuer). Das ergibt eine Gesamtbelastung mit Abgeltungsteuer in Höhe von 26,375 % ohne Kirchensteuer. Bei zusätzlicher Kirchensteuerpflicht wird die Abgeltungsteuer um 25 % der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer ermässigt. Damit ergibt sich inklusive der Kirchensteuer eine Belastung von 28,63 % bei 9 %iger Kirchensteuer.

Wird die Versicherungsleistung **nach der Vollendung des 62sten Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss** (=Versicherungsbeginn) ausgezahlt, sind nur die Hälfte der Kapitalerträge zum persönlichen Einkommensteuersatz (Spitzensteuersatz 45,00 %) zu versteuern.

Kapitalerträge aus Rentenversicherungen sind vom Steuerpflichtigen im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer anzugeben.

Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland sind dazu verpflichtet, von den Kapitalerträgen 25 % Kapitalertragsteuer sowie den Solidaritätszuschlag bei jeder Versicherungsleistung einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer)

Ansprüche oder Leistungen aus fondsgebundenen Rentenversicherungen unterliegen für den Begünstigten der Schenkung- bzw. der Erbschaftsteuer, wenn sie zu Lebzeiten durch eine Schenkung (freigebige Zuwendung ohne Gegenleistung) des Versicherungsnehmers, oder bei dessen Tod, als Erwerb von Todes wegen (z. B. auf Grund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden.

Steuersatz | Freibeträge

Die steuerpflichtigen Zuwendungen unterliegen einem progressiven Erbschaftsteuersatz, der – abhängig vom verwandtschaftlichen Näheverhältnis des Begünstigten zum Versicherungsnehmer und der Höhe der Zuwendung – zwischen 7 % und 50 % des steuerpflichtigen Erwerbs liegen kann. Dem Begünstigten steht zudem ein erbschaftsteuerlicher Freibetrag zu, der die erbschaftsteuerpflichtige Zuwendung – je nach verwandtschaftlichem Näheverhältnis – um eine Summe von mindestens 20.000 EUR (wenn kein oder kein engeres Verwandtschaftsverhältnis besteht) bis zu einer Summe von 500.000 EUR (bei Ehegatten) mindert. Bei einem Erwerb von Todes wegen steht zusätzlich für den Ehegatten bzw. den Lebenspartner ein Versorgungsfreibetrag in Höhe von 256.000 EUR zur Verfügung. Für die Ermittlung von Erbschaftsteuersatz und die Berücksichtigung des Freibetrages werden jeweils sämtliche Erwerbe der letzten zehn Jahre zusammengerechnet.

Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung, ist sie nicht erbschaftsteuerpflichtig – falls auch die Zahlung der Beiträge durch den Versicherungsnehmer erfolgt ist.

Hinweise auf Neuregelung bezüglich des vermögensverwaltenden Versicherungsvertrags

Die für die steuerliche Einordnung von Versicherungsverträgen einschlägige Norm, § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG wurde durch das Jahressteuergesetz 2009 ergänzt. Es wurde der Begriff des vermögensverwaltenden Versicherungsvertrags („VVV“) eingeführt und definiert :

„Ist in einem Versicherungsvertrag eine gesonderte Verwaltung von speziell für diesen Vertrag zusammengestellten Kapitalanlagen vereinbart, die nicht auf öffentlich vertriebene Investmentfondsanteile oder Anlagen, die die Entwicklung eines veröffentlichten Indexes abbilden, beschränkt ist, und kann der wirtschaftlich Berechtigte unmittelbar oder mittelbar über die Veräußerung der Vermögensgegenstände und die Wiederanlage der Erlöse bestimmen (vermögensverwaltender Versicherungsvertrag), sind die dem Versicherungsunternehmen zufließenden Erträge dem wirtschaftlich Berechtigten aus dem Versicherungsvertrag zuzurechnen;[...]

Die Voraussetzung, dass die Kapitalanlagen speziell für diesen einzelnen Vertrag zusammengestellt werden, macht deutlich, dass die Auswahl der einzelnen Wirtschaftsgüter, welche die Erträge des Versicherungsvertrages generieren, konkret zwischen Versicherungsunternehmer und Anleger abgesprochen wird, was ein Weisungsrecht des wirtschaftlich Berechtigten erfordert.

Demgegenüber kann eine Anlagestrategie als ein langfristiges und auf eine unbestimmte Anzahl von Entscheidungssituationen anzuwendendes Konzept verstanden werden, welches insoweit von der Weisung zum Erwerb einer speziellen Kapitalanlage abgegrenzt werden kann.

Verträge, die als VVV eingestuft werden, sind transparent zu besteuern. Bei der transparenten Besteuerung werden die Erträge, die dem Versicherungsunternehmen zufließen, in diesem Zeitpunkt dem Steuerpflichtigen so zugerechnet, als würde der Steuerpflichtige die Vermögensgegenstände selber halten („Zuflussfiktion“). Diese Zuflussfiktion soll auf alle Erträge Anwendung finden, die den Versicherungsunternehmen ab dem 01. Januar 2009 zufließen.“

Hinweise auf Neuregelung bezüglich einer steuerlich anzuerkennenden Rentenversicherung

Das für die steuerliche Einordnung von Rentenversicherungen einschlägige BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2005 wurde durch das BMF-Schreiben vom 01. Oktober 2009 neu gefasst. In der Randziffer (RZ.) 3c wurde die Ausformung Rentenversicherung aus steuerlicher Sicht wie folgt definiert:

„Bei ab dem 1. Juli 2010 abgeschlossenen Versicherungsverträgen ist nicht von einer steuerlich anzuerkennenden Rentenversicherung auszugehen, wenn der vereinbarte

Rentenzahlungsbeginn dergestalt aufgeschoben ist, dass die mittlere Lebenserwartung der versicherten Person unwesentlich unterschritten oder sogar überschritten wird. Nicht zu beanstanden ist es, wenn der Zeitraum zwischen dem vereinbarten spätesten Rentenbeginn und der mittleren Lebenserwartung mehr als 10 % der bei Vertragsabschluss verbliebenen Lebenserwartung beträgt. Massgebend ist die dem Vertrag zu Grunde gelegte Sterbetafel".

"Beispiel:

Die versicherte Person ist bei Vertragsabschluss 30 Jahre alt und hat eine mittlere Lebenserwartung von 82 Jahren. Die verbleibende Lebenserwartung beträgt 52 Jahre, davon 10 % sind 5,2 Jahre. Ein vereinbarter Rentenbeginn mit 77 Jahren wäre nicht zu beanstanden."

Ein Vertrag, der nicht diesen Berechnungsgrundlagen entspricht, sondern lediglich einen Verrentung den dann gültigen Bedingungen vorsieht, oder Rentenbeginn die Lebenserwartung nur unwesentlich unterschreitet oder sogar überschreitet, ist steuerrechtlich keine Rentenversicherung, sondern ein nach den allgemeinen Vorschriften zu steuernder Sparvorgang mit einer steuerlich unbeachtlichen Verrentungsoption. Diese als Sparvorgänge eingestuften Verträge sind analog zu den vermögensverwaltenden Versicherungsverträgen (VVV) transparent zu besteuern.